Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6101**
14. Wahlperiode 17. 05. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 2. Februar 2000 zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs

A. Problem und Ziel

Der Rechtshilfeverkehr mit der Tschechischen Republik wird nach den Haager Zivilprozess-Übereinkommen abgewickelt. Im Zuge der politischen Umwälzungen in Europa Ende der achtziger Jahre hat er deutlich zugenommen, was seine weitere Vereinfachung und Beschleunigung wünschenswert macht.

B. Lösung

Der Vertrag vom 2. Februar 2000 enthält Regelungen zum unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und Erleichterungen bei der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und bei der Prozesskostenhilfe.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. Mai 2001

022 (131) – 451 02 – Au 16/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 2. Februar 2000 zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Entwurf

Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 2. Februar 2000 zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Prag am 2. Februar 2000 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den deutsch-tschechischen Vertrag zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil der Vertrag das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem der deutsch-tschechische Vertrag zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Smlouva mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o dalším usnadnění styku při poskytování právní pomoci na základě Haagských úmluv ze dne 1. března 1954 o civilním řízení, ze dne 15. listopadu 1965 o doručování soudních a mimosoudních písemností v cizině ve věcech občanských nebo obchodních a ze dne 18. března 1970 o provádění důkazů v cizině ve věcech občanských nebo obchodních

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Tschechische Republik –

in dem Wunsch, die Anwendung gewisser Bestimmungen der Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (Übereinkommen über den Zivilprozess), vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Zustellungsübereinkommen) und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahmeübereinkommen) im Rechtsverkehr zwischen den beiden Staaten nach Maßgabe dieses Vertrages zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

Artikel 1

(zu Artikel 11 Zustellungsübereinkommen)

Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die von den zuständigen Behörden von einem der beiden Staaten ausgehen, werden im unmittelbaren Verkehr übersandt, und zwar,

1. wenn die Zustellung an Personen in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, von den zuständigen tschechischen Behörden an den Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Aufenthalt oder Sitz hat;
2. wenn die Zustellung an Personen in der Tschechischen Republik bewirkt werden soll, von den zuständigen deutschen Behörden an das tschechische Gericht, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Aufenthalt oder Sitz hat. Zuständiges tschechisches Gericht ist das Bezirksgericht (okresní soud), in Prag das Stadtbezirksgericht (obvodní soud) und in Brünn das Stadtgericht (městský soud).

Spolková republika Německo

a

Česká republika

přejíce si usnadnit podle této smlouvy v právním styku mezi oběma státy používání určitých ustanovení Haagských úmluv ze dne 1. března 1954 o civilním řízení (dále jen “Úmluva o civilním řízení”), ze dne 15. listopadu 1965 o doručování soudních a mimosoudních písemností v cizině ve věcech občanských nebo obchodních (dále jen “Úmluva o doručování”) a ze dne 18. března 1970 o provádění důkazů v cizině ve věcech občanských nebo obchodních (dále je “Úmluva o provádění důkazů”)

se dohodly na následujícím:

Oddíl I

Doručování soudních a mimosoudních písemností

Článek 1

(k článku 11 Úmluvy o doručování)

Soudní a mimosoudní písemnosti vyhotovené příslušnými orgány jednoho z obou států budou zasílány přímo, a to:

1. má-li se písemnost doručit osobám ve Spolkové republice Německo, tak ze strany příslušných českých orgánů prezidentům zemských soudů nebo obvodních soudů, v jejichž obvodu má příjemce své bydliště nebo sídlo;
2. má-li se písemnost doručit osobám v České republice, tak ze strany příslušných německých orgánů příslušnému českému soudu, v jehož obvodu má příjemce svoje bydliště nebo sídlo, a to okresnímu soudu, v Praze obvodnímu soudu a v Brně Městskému soudu.

Artikel 2

Ist die Behörde, der das Schriftstück übersandt worden ist, nicht zuständig, so gibt sie es von Amts wegen an die zuständige Behörde ab und benachrichtigt hiervon unverzüglich die ersuchende Behörde.

Článek 2

Jestliže orgán, kterému byla písemnost zaslána, není příslušným, pak ji předá úřední cestou příslušnému orgánu a dožadující orgán o tom neprodleně uvědomí.

Abschnitt II

Rechtshilfeersuchen

Artikel 3

(zu Artikel 2 Beweisaufnahmeübereinkommen)

Die Rechtshilfeersuchen werden in beiden Staaten von den Gerichten erledigt. Sie werden im unmittelbaren Verkehr den Behörden übersandt, in deren Bezirk das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland an den Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts, in der Tschechischen Republik an das Bezirksgericht (okresní soud), in Prag an das Stadtbezirksgericht (obvodní soud) oder in Brünn an das Stadtgericht (městský soud).

Oddíl II

Dožádání o právní pomoc

Článek 3

(k článku 2 Úmluvy o provádění důkazů)

Dožádání o právní pomoc vyřizují v obou státech soudy. Dožádání jsou zasílána přímo orgánům, v jejichž obvodu mají být dožádání o právní pomoc vyřízena, a to ve Spolkové republice Německo prezidentům zemských soudů nebo obvodních soudů, v České republice okresnímu soudu, v Praze obvodnímu soudu, nebo v Brně Městskému soudu.

Abschnitt III

Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und Prozesskostenhilfe

Artikel 4

Für die juristischen Personen, die in einem der beiden Staaten nach dem Recht dieses Staates errichtet worden sind, gelten in dem anderen Staat die Artikel 17, 18 und 19 des Übereinkommens über den Zivilprozess.

Artikel 5

(1) Der Antrag, eine Entscheidung über die Prozesskosten nach den Artikeln 18 und 19 des Übereinkommens über den Zivilprozess für vollstreckbar zu erklären, kann von dem Berechtigten selbst bei den zuständigen Gerichten unmittelbar gestellt werden.

(2) Das Gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Artikel 6

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat, bedarf keiner Bestätigung durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten nach Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens über den Zivilprozess.

Artikel 7

Die in Artikel 19 Absatz 2 Nummer 3 des Übereinkommens über den Zivilprozess vorgesehene Übersetzung kann auch von einem vereidigten oder amtlich zugelassenen Übersetzer des Staates beglaubigt werden, in dem die für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung ergangen ist.

Artikel 8

Anträge auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, die gemäß Artikel 23 des Übereinkommens über den Zivilprozess gestellt werden, können bei dem Gericht des Staates eingereicht werden, in dem der Antragsteller sich aufhält, und im unmittelbaren Verkehr der beiderseitigen Behörden übersandt werden. In diesem Fall gelten Artikel 1 und Artikel 2 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden des Staates, in dem über den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu entscheiden ist, können sich wegen ergänzender Auskünfte gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens über den Zivilprozess unmittelbar an die zuständigen Behörden des anderen Staates wenden.

Oddíl III

Složení jistoty za náklady řízení a bezplatná právní pomoc

Článek 4

Pro právnické osoby, které byly zřízeny v jednom z obou států podle práva tohoto státu, platí ve druhém státě články 17, 18 a 19 Úmluvy o civilním řízení.

Článek 5

1. Oprávněná osoba může sama předložit přímo příslušným soudům návrh na prohlášení rozhodnutí o nákladech a procesních výlohách vykonatelným podle článků 18 a 19 Úmluvy o civilním řízení.

2. Totéž platí pro soudní rozhodnutí, která výši nákladů a procesních výloh stanoví později.

Článek 6

Osvědčení příslušného orgánu o tom, že rozhodnutí o nákladech a procesních výlohách nabylo právní moci, nevyžaduje potvrzení nejvyšším výkonným úředníkem soudní správy podle článku 19, odstavce 3 věty 2 Úmluvy o civilním řízení.

Článek 7

Překlad, uvedený v článku 19 odstavec 2, bod 3 Úmluvy o civilním řízení, může být ověřen také přísežným anebo úředním tlumočníkem státu, ve kterém bylo rozhodnutí, jež má být vykonáno, vydáno.

Článek 8

Žádosti o povolení bezplatné právní pomoci, které jsou podávány podle článku 23 Úmluvy o civilním řízení, mohou být podány u soudu státu, ve kterém se žadatel zdržuje, a zaslány v přímém styku mezi orgány obou stran. V tomto případě platí obdobně články 1 a 2 této smlouvy.

Článek 9

Příslušné orgány státu, ve kterém má být o žádosti o povolení bezplatné právní pomoci rozhodnuto, se mohou podle článku 22 odstavce 2 Úmluvy o civilním řízení obracet přímo na příslušné orgány druhého státu ohledně podání doplňujících informací.

Abschnitt IV

Artikel 10

(1) Unter Beachtung des nationalen Rechts einer jeden Vertragspartei dürfen personenbezogene Daten ausschließlich an die zuständigen Stellen übermittelt werden.

(2) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse. Die übermittelnde Stelle hat auf Verlangen des Betroffenen ein solches Ersuchen an die empfangende Stelle zu richten und dem Betroffenen Auskunft über die Antwort zu erteilen.

(3) Die Verwendung der aufgrund dieses Vertrages, nach dem Übereinkommen über den Zivilprozess, dem Zustellungsübereinkommen und dem Beweisaufnahmeübereinkommen übermittelten Daten ist nur für die dort bezeichneten Zwecke, für die die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Stelle im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung der übermittelten Daten ist darüber hinaus zulässig:

a) Zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung;

b) zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

c) für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit den Zwecken im Sinne von Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a zusammenhängen.

(4) Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem nationalen Recht geltenden Löschungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

(5) Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

(6) Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen und die jeweils nach dem Recht des anderen Staates bestehenden Geheimhaltungspflichten zu beachten.

(7) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

Artikel 11

Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und das Justizministerium der Tschechischen Republik werden nach Bedarf in unmittelbarem Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren, um die einheitliche Durchführung dieses Vertrages sicherzustellen und bei seiner Durchführung etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

Oddíl IV

Článek 10

1. Osobní údaje lze předávat výhradně na příslušná místa se zřetelem na požadavky národního práva obou smluvních stran.

2. Přijímající místo informuje na požádání v jednotlivých případech předávající místo o použití předaných údajů a o výsledcích získaných na jejich základě. Předávající místo musí na žádost dotčené osoby odeslat takovou žádost na přijímající místo a musí dotčené osobě poskytnout informaci o odpovědi.

3. Použití údajů předaných na základě této smlouvy a ve smyslu Úmluvy o civilním řízení, Úmluvy o doručování a Úmluvy o provádění důkazů je přípustné pouze pro účely v nich vyznačené, pro které byly tyto údaje předány, a za podmínek stanovených v jednotlivých případech předávajícím místem. Použití předaných údajů je dále přípustné:

a) k zabránění a stíhání trestných činů podstatného rozsahu;

b) k ochraně před vážným ohrožením veřejné bezpečnosti;

c) pro soudní řízení a pro správní řízení, která s účelem ve smyslu věty 1 a věty 2 písm. a) souvisejí.

4. Předávající místo upozorní při předávání údajů na lhůty pro jejich likvidaci platné podle jeho národního práva. Nezávisle na těchto lhůtách je třeba předané osobní údaje zlikvidovat, jakmile už nejsou zapotřebí pro účel, pro který byly předány.

5. Předávající a přijímající místa jsou povinna písemně dokumentovat předávání a přijímání osobních údajů.

6. Předávající a přijímající místa jsou povinna účinně chránit předané osobní údaje před neoprávněným přístupem, neoprávněnými změnami, před neoprávněným zveřejněním a respektovat stávající ustanovení o utajovaných skutečnostech práva druhého smluvního státu.

7. Bude-li někdo v důsledku předání údajů v rámci výměny dat podle této smlouvy protiprávně poškozen, pak odpovědnost za škodu vůči němu má přijímající místo podle svých vnitrostátních předpisů. Ve vztahu k poškozenému se nemůže vyvinit odvoláním na to, že škoda byla způsobena předávajícím místem. Poskytne-li přijímající místo náhradu škody, která vznikla použitím nesprávně předaných údajů, pak předávající místo nahradí přijímajícímu místu celkovou částku poskytnuté náhrady škody.

Oddíl V

Závěrečná ustanovení

Článek 11

Spolkové ministerstvo spravedlnosti Spolkové republiky Německo a Ministerstvo spravedlnosti České republiky dohodnou podle potřeby přímým ujednáním setkání svých zástupců, aby zajistila jednotné provádění této smlouvy a odstranila případné obtíže při jejím provádění.

Článek 12

1. Tato smlouva podléhá ratifikaci. Výměna ratifikačních listin bude provedena co možná nejdříve v Berlíně.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

2. Tato smlouva nabývá platnosti první den měsíce následujícího po výměně ratifikačních listin.

3. Tato smlouva může být kdykoliv písemně vypovězena diplomatickou cestou. Výpověď nabude platnosti dvanáct měsíců po doručení druhé smluvní straně.

Geschehen zu Prag am zweiten Februar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dáno v Praze dne druhého února 2000 ve dvou původních vyhotoveních v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Spolkovou republiku Německo
Graf Lambsdorff
Däubler-Gmelin

Für die Tschechische Republik
Za Českou republiku
Motejl

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess vom 1. März 1954 (Übereinkommen über den Zivilprozess – BGBl. 1958 II S. 576), des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (Zustellungsübereinkommen – BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) und des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 (Beweisaufnahmeübereinkommen – BGBl. 1977 II S. 1452, 1472). Die genannten Übereinkommen sind mit der Teilung der ehemaligen Tschechoslowakei am 1. Januar 1993 zwischen beiden Staaten in Kraft getreten, nachdem die Tschechische Republik erklärt hat, dass sie sich als Rechtsnachfolgerin an diese Übereinkommen gebunden betrachtet (BGBl. 1993 II S. 1936; 2164; 2398).

Der auf der Grundlage der oben genannten Übereinkommen abgewickelte Rechtshilfeverkehr, dessen Umfang im Zuge der politischen Umwälzungen Europas Ende der achtziger Jahre deutlich zugenommen hatte, verlief schon in der Vergangenheit nahezu reibungslos. Um ihn weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen, wurden Ende 1995 Verhandlungen zu einem deutsch-tschechischen Zusatzvertrag zu den bestehenden multilateralen Abkommen aufgenommen.

Der Vertrag wurde am 2. Februar 2000 in Prag unterzeichnet. Er schöpft die Möglichkeiten aus, welche die verschiedenen Haager Zivilrechtshilfeübereinkommen den Vertragsstaaten für die weitere Vereinfachung des Geschäftsverkehrs offen lassen. Die Übereinkunft bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG eines Vertragsgesetzes, da sie namentlich in Gestalt der unter Artikel 10 gefassten Regelungen zum Datenschutz Gegenstände der Bundesgesetzgebung betrifft.

Ähnliche Zusatzregelungen – allerdings beschränkt auf das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954 bzw. auf das im Wesentlichen gleichlautende Vorläuferübereinkommen von 1905 – bestehen zwischen der Bundesrepublik und folgenden Vertragsstaaten:

Belgien

Vereinbarung vom 25. April 1959 zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs (BGBl. II S. 1524);

Dänemark

a) Vereinbarung vom 1. Juni 1910/6. Januar 1932 zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (RGBl. 1910 S. 871, 873; 1932 II S. 20), Nr. 2 und 4 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1953 über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge (BGBl. II S. 186), Nr. 1 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1960 über die Fortgeltung von Vereinbarungen über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess (BGBl. II S. 1853);

b) weitere Vereinbarung vom 1. Juni 1914 zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (RGBl. S. 205), Nr. 3 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1953 über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge (BGBl. II S. 186), Nr. 2 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1960 über die Fortgeltung von Vereinbarungen über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess (BGBl. II S. 1853);

Frankreich

Vereinbarung vom 6. Mai 1961 zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs (BGBl. II S. 1040);

Luxemburg

Vereinbarung vom 1. August 1909 zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (RGBl. S. 907, 910), Buchstabe c der Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 über die Wiederanwendung deutsch-luxemburgischer Vorkriegsverträge (BGBl. II S. 718), Nr. 3 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1960 über die Fortgeltung von Vereinbarungen über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess (BGBl. II S. 1853);

Niederlande

Vertrag vom 30. August 1962 zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs (BGBl. 1964 II S. 468);

Norwegen

Vereinbarung vom 17. Juni 1977 zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (BGBl. 1979 II S. 1292);

Österreich

Vereinbarung vom 6. Juni 1959 zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs (BGBl. II S. 1523);

Polen

Vereinbarung vom 14. Dezember 1992 zur weiteren Erleichterung des Rechtsverkehrs (BGBl. 1994 II S. 361);

Schweden

Vereinbarung vom 1. Februar 1910 über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (RGBl. S. 455), Nr. 5 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1960 über die Fortgeltung von Vereinbarungen über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess (BGBl. II S. 1853);

Schweiz

a) Vereinbarung vom 30. April 1910 zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (RGBl. S. 674), Nr. 6 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1960 über die Fortgeltung von Vereinbarungen über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess (BGBl. II S. 1853);

b) Abkommen vom 24. Dezember 1929 über das Verfahren bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung der in Artikel 18 des Haager Abkommens über den Zivilprozess vom 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidung (RGBl. 1930 II S. 1), Nr. 7 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1960 über die Fortgeltung von Vereinbarungen über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess (BGBl. II S. 1853).

Der vorliegend unterzeichnete Vertrag weist allerdings gegenüber den bislang geschlossenen Vereinbarungen folgende Besonderheit auf. Während letztere ausschließlich auf der Grundlage der Übereinkommen über den Zivilprozess abgeschlossen wurden, bezieht sich der deutsch-tschechische Vertrag auch auf das Zustellungsübereinkommen und das Beweisaufnahmeübereinkommen, womit er als zukunftweisendes Vorbild für die weitere Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gelten kann.

II. Der wesentliche Inhalt des Vertrags

Die durch den Vertrag geschaffenen Erleichterungen bestehen im Wesentlichen darin, dass zwischen den deutschen und den tschechischen Gerichten der direkte Geschäftsverkehr stattfindet. Dies gilt sowohl für Zustellungsersuchen (Artikel 1) als auch für sonstige Rechtshilfeersuchen (Artikel 3) und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (Artikel 8).

Unter dem direkten Geschäftsverkehr im Sinne des Vertrages ist zu verstehen, dass die deutschen Gerichte ihre Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen über die Prüfungsstelle, d. h. den Land- oder Amtsgerichtspräsidenten (§ 9 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen – ZRHO – Bekanntmachung vom 29. Dezember 1970, BAnz. 1971 Nr. 1, mit späteren Änderungen), an das zuständige tschechische Gericht übersenden, in dessen Bezirk das Ersuchen erledigt werden soll. Die tschechischen Gerichte ihrerseits wenden sich unmittelbar an den Präsidenten des örtlich zuständigen deutschen Landgerichts oder Amtsgerichts. Durch die Einführung des Direktverkehrs wird die Erledigung der Ersuchen erheblich beschleunigt, was wiederum zu einer Verkürzung der jeweiligen innerstaatlichen Verfahrensdauer führen wird.

Ergänzt wird der Vertrag schließlich durch eine Regelung zum Datenschutz (Artikel 10). Durch die betreffenden Bestimmungen wird ein effektiver Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet, was eine Neuerung auf dem Gebiet der internationalen Zivilrechtshilfe darstellt.

III. Die Bestimmungen im Einzelnen

1. Abschnitt I: Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

Zu Artikel 1

Artikel 11 des Zustellungsübereinkommens eröffnet ebenso wie Artikel 1 Abs. 4 des Übereinkommens über den Zivilprozess den Vertragsstaaten die Möglichkeit, unter Verzicht auf die Einschaltung einer Zentralen Behörde den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten zuzulassen.

In allen oben unter I. aufgezählten Zusatzvereinbarungen, welche die Bundesrepublik Deutschland zu den Übereinkommen über den Zivilprozess geschlossen hat, ist von dieser Möglichkeit im Interesse der Beschleunigung dieses Verfahrens Gebrauch gemacht worden. Nach Artikel 1 des Vertrages ist der obligatorische Direktverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten eingeführt worden, wie dies auch in den anderen Zusatzvereinbarungen vorgesehen ist. Nur im Verhältnis zu Norwegen wurde auf norwegischen Wunsch eine Ausnahme gemacht; hier bestehen der konsularische und der unmittelbare Übermittlungsweg wahlweise nebeneinander.

Damit die deutschen und die tschechischen Gerichte mit hinreichender Sicherheit ermitteln können, an welche örtlich zuständige Gerichtsbehörde ein Ersuchen zu richten ist, sind mit der tschechischen Seite Gerichtsverzeichnisse ausgetauscht worden.

Zu Artikel 2

Diese Regelung dient der Klarstellung. Die Abgabe von Zustellungsanträgen an die zuständige Behörde ist nach deutschem Recht bereits in § 58 ZRHO angeordnet. Im Übrigen, d. h. namentlich hinsichtlich der im Geschäftsverkehr zu verwendenden Formulare und Sprachen, verbleibt es nach dem Willen der Vertragsparteien bei den Bestimmungen des Zustellungsübereinkommens.

2. Abschnitt II: Rechtshilfeersuchen

Zu Artikel 3

Ebenso wie bei Zustellungsanträgen (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 1) sieht diese Vorschrift auch für Rechtshilfeersuchen ausschließlich den direkten Übermittlungsweg vor. Weitere Abweichungen von den Bestimmungen des Beweisaufnahmeübereinkommens erschienen den Vertragsparteien – im Hinblick auf den bereits in der Vergangenheit reibungslos funktionierenden Rechtshilfeverkehr – nicht erforderlich.

3. Abschnitt III: Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und Prozesskostenhilfe

Zu Artikel 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die in den Artikeln 17 bis 19 des Übereinkommens über den Zivilprozess den Angehörigen der Vertragsstaaten gewährte Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten sowie die erleichterte Vollstreckung von Kostenentscheidungen auch für die beiderseitigen juristischen Personen gelten.

Zu Artikel 5

Nach Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens über den Zivilprozess muss der Antrag, eine Kostenentscheidung gegen einen Kläger, der von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit war, für vollstreckbar zu erklären, auf diplomatischem Weg gestellt werden. Der einfachere Weg, der es dem Kostengläubiger ermöglicht, den Antrag selbst, und zwar unmittelbar bei dem Gericht des Vollstreckungsstaates anzubringen, ist nur zugelassen, wenn er zwischen zwei Ver-

tragsstaaten gemäß Artikel 18 Abs. 3 des Übereinkommens vereinbart ist. Hierauf geht Artikel 5 der Vereinbarung zurück, der den unmittelbaren Antrag zulässt, wie es schon im Verhältnis zu Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen und der Schweiz der Fall ist.

Bei der Antragsbefugnis wird in Artikel 5 des Vertrages in allgemeiner Form von dem „Berechtigten“ gesprochen, so dass darunter nicht nur die Prozesspartei selbst, sondern auch die Gerichtskasse als Kostengläubiger zu verstehen ist.

Das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 19 des Übereinkommens über den Zivilprozess (keine Anhörung des Schuldners vor der Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung) wird durch den Umstand, dass der Kostengläubiger das Verfahren selbst betreibt, nicht berührt.

Zu Artikel 6

Die in Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens über den Zivilprozess vorgesehene Bestätigung des höchsten Justizverwaltungsbeamten des Urteilsstaates soll – weltweit gesehen – mehr Rechtssicherheit garantieren. Im deutsch-tschechischen Verhältnis erscheint diese Bestätigung jedoch entbehrlich.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Übersetzungen und dient damit ebenfalls der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Artikel 8

In Artikel 23 Abs. 1 des Übereinkommens über den Zivilprozess ist vorgesehen, dass Anträge auf Bewilligung des Armenrechts durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter entweder der Behörde, die über einen solchen Antrag zu entscheiden hat, oder einer besonders bezeichneten Behörde übermittelt werden können. Durch die Verweisungen in Absatz 2 des Artikels 23 des Übereinkommens über den Zivilprozess wird die Möglichkeit eröffnet, dass zwei Vertragsstaaten ebenso wie bei Rechtshilfeersuchen auch hier den unmittelbaren Verkehr einführen. Von dieser Möglichkeit ist in Artikel 8 Gebrauch gemacht worden. Hinsichtlich der Einzelheiten des Übermittlungsweges wird auf die zum wesentlichen Inhalt der Vereinbarung (oben unter II.) gemachten Ausführungen verwiesen.

Anders als bei Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen wurde der unmittelbare Übermittlungsweg bei Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur wahlweise vereinbart; der konsularische Weg bleibt hier weiter bestehen.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift gibt den Behörden des Staates, in dem über die Prozesskostenhilfe zu entscheiden ist, die Möglichkeit, sich wegen Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers an die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates zu wenden. Die Anfrage braucht nicht unmittelbar von der Behörde (dem Gericht) auszugehen, die (das) über den Antrag auf Prozesskostenhilfe zu entscheiden hat. Sie kann andererseits an jede zuständige Behörde gerichtet werden, wie z.B. an ein Finanz- oder Sozialamt. Wenn die Zuständigkeit der um Auskunft gebetenen Behörde nicht bekannt ist, kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, den weiterhin bestehenden konsularischen Weg zu benutzen.

4. Abschnitt IV: Datenschutz

Zu Artikel 10

Mit Artikel 10 enthält der Vertrag eine ausdrückliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten. Dies stellt eine Neuerung bezüglich der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden multi- und bilateralen Rechtshilfevereinbarungen dar und dürfte auf dem Gebiet der Internationalen Zivilrechtshilfe bislang ohne Beispiel sein. Die Bestimmung gewährleistet einerseits einen effektiven Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten und ermöglicht andererseits in bestimmten Fällen, die in der Praxis allerdings selten auftreten werden, eine sachgerechte Berücksichtigung übergeordneter Sicherheitsinteressen der Vertragsstaaten. Ergänzt wird die Regelung durch eine Anspruchsgrundlage für Schadenersatz in Fällen rechtswidriger Datenübermittlung.

5. Abschnitt V: Schlussbestimmungen

Zu Artikel 11

Die in Artikel 11 getroffene Regelung stellt eine weitere Verfahrensvereinfachung dar. Bei der Durchführung des Vertrages auftretende Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten sollen im unmittelbaren Benehmen der Justizministerien der Vertragsstaaten ausgeräumt werden, womit der sonst vorgesehene, umständlichere diplomatische Weg entfällt.

Zu Artikel 12

Die in Artikel 12 enthaltene Ratifikationsklausel trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, dass die Vereinbarung gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eines Vertragsgesetzes bedarf.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333